



LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Eisenstadt, am 26.3.2015
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2155
Sachb.: Dr. Ernst Böcskör

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B112-10090-11-2015

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015); Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird der vorliegende Gesetzesentwurf – ua vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 25. Feber 2015 - begrüßt.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes):

Zu § 27 a:

Die Einführung eines beschleunigten Verfahrens in Fällen von Asylanträgen von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten oder von Personen, die ihr Heimatland nur aus wirtschaftlichen Überlegungen verlassen haben, wird befürwortet. Es bestehen jedoch rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der bloß in den Erläuterungen zum Ausdruck

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 (0) 57 600 0 • f: +43 (0) 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen!

Parteienverkehr werktags: Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr;
Amtsstunden werktags: Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr;
DVR: 0066737 • UID: ATU37264900

gebrachten Absicht, in extrem kurzer Zeit (10 Tage) über Asylanträge solcher Personen entscheiden zu wollen. Zwangsläufig muss der Eindruck entstehen, dass die Verfasser des Entwurfes selbst an der Realisierung dieses Vorhabens zweifeln.

Zu Art. 5 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):

Zu § 19 Abs. 7:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass Antragsteller nach positivem Verfahrensabschluss nicht zwingend ein zweites Mal bei der Behörde erscheinen müssen.

Der neu eingefügte 4. Satz des § 19 Abs. 7 NAG spricht aber lediglich von "Aufenthaltstiteln", ebenso die entsprechenden Erläuterungen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung müssten daher Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes doch noch immer persönlich abgeholt werden, während Aufenthaltstitel auch zu eigenen Händen zugestellt werden könnten. Eine Einbeziehung der Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes erscheint aber vor allem in Hinblick auf die Vielzahl von Verfahren jedenfalls sinnvoll.

Ob seitens der NAG-Behörden diese Kann-Bestimmung zur postalischen Zustellung von Aufenthaltstiteln in Anspruch genommen wird, wird die laufende Praxis, vor allem in Hinblick auf die Zahlungsmoral der Antragsteller sowie den damit für die Behörde verbundenen Verwaltungsaufwand bzw. die Mehrkosten (Postgebühr für RSa bei knapp 4 €, Verwaltungsaufwand für nachträgliches Vorschreiben und Einheben der Kosten samt allfälliger Mahnungen, ...) erweisen, da nach dem Gebührengesetz die Gebührenschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die, das Verfahren in einer Instanz schriftlich abschließende Erledigung, über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird. Ein Mehraufwand könnte auch durch das nachträgliche Einziehen ungültiger, gegenstandsloser oder erloschener Dokumente bzw. das Einleiten von Strafverfahren bei Nichtabgabe dieser Dokumente entstehen, wenn die Antragsteller zur Abholung nicht mehr persönlich kommen müssen und dann alte Dokumente nicht mehr retournieren.

Bei Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes könnte auch angedacht werden, dass die Antragsteller nur einmal bei der Behörde persönlich erscheinen müssen, wobei dies wahlweise bei der Antragstellung *oder* der Abholung sein kann. Denkbar sind etwa die Fälle, dass der Ehegatte persönlich seinen Antrag bei der Behörde - gemeinsam mit dem Antrag der Gattin - abgibt, während die Gattin die Dokumentation für beide wieder abholt, sodass beide EU-Bürger einmal bei der Behörde persönlich erschienen sind.

Zu § 37 Abs. 5:

Weiters darf angeregt werden, die Übermittlungsbestimmungen, speziell den § 37 Abs. 5 NAG (Übermittlung von Daten vom AMS an die BH) einer Änderung bzw. generellen Neukonzeption zu unterziehen. Denn im § 37 Abs. 5 NAG ist die Bezeichnung "Aufenthaltstitel" angeführt, der Begriff "Aufenthaltstitel" bezieht sich aber nur auf Drittstaatsangehörige und schließt, konsequent weitergedacht, die Übermittlung von Daten anderer Fremder (nämlich EU Bürger) vollständig aus. Dieses Verbot der Datenübermittlung an die NAG Behörden dürfte wohl aber nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 26.3.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at</p> <p>Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</p>
--	--